



Geänderte Fassung vom 14.11.2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Miteinander – Ma'an“. Er soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgreicher Eintragung lautet der Name „Miteinander – Ma'an e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchtete. Der Verein will Geflüchteten praktische Hilfe leisten. Der Verein wendet sich an alle, die an der Erweiterung und Pflege der Beziehungen sowie gegenseitigen kulturellen Einflüssen interessiert sind und dient der Förderung eines guten Verhältnisses zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Der Verein pflegt und fördert Sport als Hauptfeld für den Aufbau und die Umsetzung eines Miteinanders.

Der Verein ist weder weltanschaulich, konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Förderung der Wohlfahrt, Gesundheit und Bildung,
2. Pädagogische Unterstützung bei der mehrsprachigen Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
3. Kreative, musikalische, sportliche und bildende Angebote zur Förderung der kindlichen Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit bei Jugendlichen und Erwachsenen,
4. Interkulturelle pädagogische Arbeit, Förderung von interkulturellen Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund,
5. Muttersprachlicher und fremdsprachlicher Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
6. Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Behörden im Bereich der interkulturellen Arbeit und des mehrsprachigen Unterrichts,
7. Jugendaustausch zwischen den Herkunftsländern von Geflüchteten und Deutschland bzw. anderen Ländern der EU,
8. Initiierung und Durchführung von Kulturveranstaltungen, Vorträgen, Workshops und Seminaren sowie Vermittlung von Praktika,
9. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
10. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
11. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
12. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sinne des Vereinszwecks
13. Unterstützung im Alltag nach dem Prinzip der nachbarschaftlichen Unterstützung
14. Plattform zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung in Fragen der Kultur und Bildung,
15. Vermittlung von Sachspenden,
16. Sammeln von Spenden für die Verfolgung des Vereinszwecks.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Mecklenburg- Vorpommern bzw. an eine seiner Mitgliedsorganisationen, deren Satzungszweck die Förderung eines guten Verhältnisses zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 16. Lebensjahres und jede juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Vereinsleben gestalten und mitbestimmen möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Ausschluss aus dem Verein oder
- c. durch Tod oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung zu zahlen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern, und zwar:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden,
- b. der/dem 2. Vorsitzenden,
- c. der Kassenwartin/dem Kassenwart,
- d. zwei Beisitzenden

(2) Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Geschäftswert von 1.000,- Euro vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein jeweils allein. Darüber hinaus vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Ein gewählter Vorstand bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Zeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung der Einnahme- und Ausgabepläne,
- d) Festlegung von Aufgaben,
- e) Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung und
- f) Führung der laufenden Geschäfte.
- g) Von den Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt über den Ersatz von Aufwendungen, die im Interesse des Vereins entstehen, zu entscheiden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Sie/er hat eine Mitgliederversammlung im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen mit einer Frist von 2 Wochen.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(5) Für eine Veränderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und im Hinblick auf eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit abzustimmen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in, die von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird, zu unterschreiben.

(7) Für die Durchführung, der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sorgt der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für:

- a) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Wahl von Kassenprüfern und Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- e) die Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung,
- f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins und
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand des Vereins kann einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall führt dieser die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich in Bezug auf sämtliche Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er ist allerdings nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt und gegebenenfalls abberufen. Geschäftsführer kann nur sein, wer nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 10 Zweigstellen

(1). Der Vorstand kann im Bedarfsfall in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen des Vereins einrichten.

(2) Die Zweigstellen sind als unselbstständige Verwaltungsstellen organisiert. Die Zweigstellen sind weder rechtsfähige noch nichtrechtsfähige Vereine. Sie führen den Namen Miteinander – Ma'an e.V., Zweigstelle (Name des Sitzes).

(3) Der Leiter der Zweigstelle wird durch den Vorstand bestellt.

(4) Zweigstellen können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst werden.

§ 11 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

(2) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Schwerin, den 01.06.2016/10.10.2017/30.09.2020/14.11.2024

So geändert und neu beschlossen von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in Schwerin am 14.11.2024